

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spaichbühl

Aufgrund von § 58 Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 574) hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Spaichbühl in der Sitzung am 03.02.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs in Spaichbühl der Evangelischen Kirchengemeinde Spaichbühl und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes (KVwGG) und des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Doppelgrab / Familiengrab | |
| a. Grab, zweistellig 2 m x 2 m für 30 Jahre | 600,00 € |
| b. Erdbestattung, 1. Sarg für 25 Jahre | 375,00 € |
| c. Erdbestattung, 2. Sarg für 25 Jahre | 375,00 € |
| 2. Urne in Doppelgrab / Gräbern für 15 Jahre | 225,00 € |
| 3. Einzelgrab / Wahlgrab | |
| a. Grab, einstellig 1 m x 2 m für 30 Jahre | 450,00 € |
| b. Erdbestattung, Sarg für 25 Jahre | 375,00 € |
| 4. Urnenwahlgrab Erwachsener | |
| a. Grab, einstellig 1 m x 1 m für 20 Jahre | 300,00 € |
| b. 1. Urne für 15 Jahre | 225,00 € |
| c. 2. Urne für 15 Jahre | 225,00 € |
| 5. Kindergrab | |
| a. Grab, 1 m x 1m für 20 Jahre | 100,00 € |
| b. Erdbestattung, Sarg für 15 Jahre | 225,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Kirche

Die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

III. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren 45,00€

IV. Pflegekostenanteil

Rasenhahlgräber bestehen seit 01.01.2021.

Der Pflegekostenanteil pro Grab beträgt anteilig:

- | | |
|---|---------|
| - Wahlgrab - einstellig (30 Jahre) | 900 € |
| - Familienwahlgrab - zweistellig (30 Jahre) | 1.800 € |
| - Urnenwahlgrab (20 Jahre) | 600 € |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebühren nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.07.2020 außer Kraft.